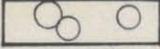
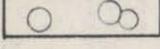
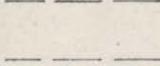
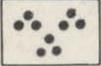
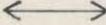
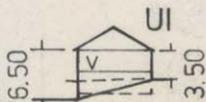
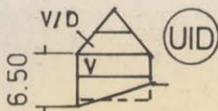


FESTSETZUNGEN

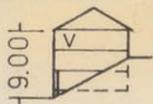
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
-  BAUGRENZE  BAULINIE
-  STRASSENVERKEHRS- UND WEGEFLÄCHE
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT FÜR
HEIMISCHE PFLANZEN GEMÄSS ZIFF. 7 D. WEIT. FESTS.!
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT, SOWEIT DIE
VORHANDENE BEBAUUNG DIES NOCH ZULÄSST
-  FLÄCHE FÜR UMSPANNSTATION
-  VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE D. B26
MIT VORGESCHLAGENER BAUMREIHEN-BEPFLANZUNG WIE
GROSSKRONIGE WINTERLINDE, BERGAHORN O.Ä..
-  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
-  SPIELPLATZ  PARKANLAGE
-  SICHTFLÄCHE GEMÄSS ZIFF. 10 D. WEIT. FESTS.!
-  BREITE DER STRASSEN-, WEGE-, VORGARTEN - UND
SONSTIGEN AUSNAHME-ABSTANDSFLÄCHEN
-  ZWINGENDER WOHNHAUS - GRENZANBAU
 ZWINGENDER GARAGEN - GRENZANBAU
-  NUR DOPPELHAUS ZULÄSSIG
-  FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- GA FLÄCHE FÜR GARAGE  - PARKPLATZ



HÖCHSTENS UNTERGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTELDACH 25-38°. TRAUFHÖHE BERGS. BIS 3.50 m U. TALS. BIS 6.50 m ÜBER GELÄNDE. OHNE UNTERG. TRAUFHÖHE TALS. BIS 4.50 m ZULÄSSIG. DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG BIS 38° NEIGUNG.



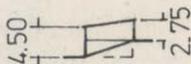
ZWINGEND UNTERGESCHOSS, 1 VOLLGESCHOSS UND EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS. DACHFORM: SATTELDACH ÜBER 50° (BESTAND S. PLAN!). TRAUFHÖHE TALS. BIS 6.50 m ÜBER GELÄNDE.



BEI GGFL. SICH ERGEBENDEM 2. UNTERGESCH. IST DAS UNTERSTE DAVON MIT DUNKLEM SOCKELANSTRICH ODER -VERKLEIDUNG ZU VERSEHEN.

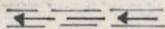


ZWINGEND 2 VOLLGESCH. MIT DACH WIE UI. TRAUFHÖHEN BERGS. BIS 6.25 m UND TALS. BIS 6.75 m ÜBER GELÄNDE. BEI HANGGELÄNDE IST AUCH UI MÖGLICH.



GARAGENAUSBILDUNG: GRÖSSTE FIRSHÖHE 2,75 m, GEMESSEN AB OBERK.-GEHSTEIGHINTERK. IN EINFABRTSMITTE. PULT- OD. FLACHDACH 0-8°.

BEI HANGGELÄNDE TALS. TH BIS 4.50 m ÜBER GELÄNDE. DEM WOHNHAUS ENTSPRECHENDE DACHFORM SÄTTEL = DACH NUR DANN, WENN GESETZLICHE ABSTANDSFLÄCHEN ODER EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG MIT DER NACHBARGARAGE GEMEINSAM DIES ZULASSEN.



20 kV-ÜWU-KABEL MIT BEIDERSEITS JEWEILS 1.00 m SCHUTZBEREICH

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. BAULAND GEMÄSS § 4 BAUNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET.
2. OFFENE BAUWEISE.
3. BAUGRUNDSTÜCKS-MINDESTGRÖSSE IST DURCH DIE ABGESCHLOSSENE VERMESSUNG BEREITS GEGEBEN.
4. ABSTANDSREGELUNG NACH BAYBO, WENN NICHT DURCH EINGETRAGENE MASSZAHL EIN GERINGERER ABSTAND ZUGELASSEN IST.
5. BAULICHE NUTZUNG GEMÄSS § 17 BAUNVO:
1 VOLLGESCHOSS = GRZ 0.4 / GFZ 0.5 - 2 VOLLGESCH. = GRZ 0.4 / GFZ 0.8
6. EINFRIEDUNGEN AN DER STRASSE : HÖCHSTENS 1.00 m HOCH UND IM STRASSENZUG EINHEITLICH AUSSEHEND.
ERFORDERLICHE STÜTZMAUERN MAX. 1.00 m HÖHE. AUSNAHMSWEISE MIT ZUSTIMMUNG DER BAUAUFSICHT IM EINZELFALL BIS 1.50 m BEI STEILLAGEN, AUS STRUKTUR. SICHTBETON, EINGEGRÜNT, ODER IN NATURSTEINANSICHT.
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIED.: MASCHENDRAHTZÄUNE AN HÖCHST. 1.30 m HOHEN STAHLROHRPFOSTEN. HINTERPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN GEWÄCHSEN
BETONPFOSTEN SIND UNZULÄSSIG.
7. DIE UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, INSBESONDERE VORGÄRTEN UND ABSTANDSFLÄCHEN, SOLLEN ALS GRÜNFLÄCHEN (RASEN) ODER GÄRTNERISCH (ZIERGARTEN) ANGELEGT WERDEN. (GEM. § 9 ZIFF. 25 BBAUG).
BEI DER BEPFLANZUNG SIND WAHLWEISE FOLGENDE GEWÄCHSE ZU VERWENDEN:
BAÜME: OBSTBAUM; NUSSBAUM; SPITZ-, BERG- OD. FELDAHORN; SANDBIRKE; ROT- OD. HAINBUCHEN; VOGELKIRSCHEN; TRAUBEN- OD. STIELEICHEN; WINTER- OD. SOMMERLINDE; BERG- OD. FELDULME; WILDAPFEL OD. -BIRNE; ZITTERPAPPEL; EBERESCHEN.
STRÄUCHER: HARTRIEGEL; HASEL; WEISSDORN; LIGUSTER; HECKENKIRSCHEN; SCHLEH- OD. KREUZDORN; FAULBAUM; SALWEIDE; HOLUNDER; BROM- OD. HIMBEERE; HUNDS- OD. KRIECHROSE; WOLLIGER SCHNEEBALL.
PLATZBEDARF JE STRAUCH CA. 1.20 m².
PRO 200 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 1 GROSSKRONIGER BAUM.
WEITERES SIEHE ZIFF. 7a UNTEN!
8. GEMÄSS ART. 62 BAYBO I.D.F. VOM JUNI 1978 IST FÜR DEN REGELFALL DAVON AUSZUGEHEN, DASS DIE MINDEST-GARAGENSTAUERTIEFE ZWISCHEN 3.00 - 5.00 m, JEWEILS DEN ÖRTL. VERHÄLTNISSEN ENTSPRECHEND, BETRAGEN MUSS. AUSNAHMEN HIERVON SIND MIT DER KREISBAUVERWALTUNG ABZUSTIMMEN.

9. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR B 26 HIN TÜR-UND TORLOS EINZUFRIEDEN. MINDESTABSTAND DER EINFRIEDUNG 5.00m BIS FAHRBAHNRAND B 26. INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN GILT DIE HÖHENBESCHRÄNKUNG GEM. ZIFF. 10 !
10. SICHTFLÄCHE : FREIZUHALTEN VON JEGL. BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG SOWIE SICHTBEHINDERNDE ANLAGEN ÜBER 0.80m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE. BÖSCHUNGEN SIND ABZUGRABEN BZW. ZURÜCKZUNEHMEN.
11. FESTSETZUNGS-AUSNAHMEN (GEMÄSS § 31 BBAUG) DER KREISBAUVERWALT. IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDEVERWALTUNG IN FOLGENDEN FÄLLEN: SEITL. U. RÜCKW. BAUGRENZENÜBERSCHREITUNG - GESCHOSSZAHLEN - GARAGENSTANDORTE - ABSTANDSFLÄCHENVERRINGERUNGEN.
12. DIE KANALISATIONS- U. STRASSENBAUPLANUNG DES HERRN BERND KRAUSS, A. BURG V. 28.07.72 IST BEIPLAN DIESES B-PLANES. IN NIVELLIERTEN GELÄNDESCHNITTEN ZU BAUGESUCHEN SIND GELÄNDEÄNDERUNGEN, BÖSCHUNGEN U. ERSCHLIESSUNGS-ANSCHLUSSHÖHEN NACHZUWEISEN.
13. DACHAUSBAU GEMÄSS DER BAYBO (MIT DACHFLÄCHENFENSTERN).
- 7a. BÄUME UND STRÄUCHER ERHALTEN VOM FAHRBAHNRAND DER B 26 EINEN MINDESTABSTAND VON 5.00m. BEI GROSSKRÖNIGEN BÄUMEN IST DER ABSTAND SOWEIT ZU VERGRÖßERN, DASS IM AUSGEWACHSENEN ZUSTAND DIE ÄSTE NICHT NÄHER ALS 1.50m AN DEN FAHRBAHNRAND HERANREICHEN. IM ÜBRIGEN HAT DIE BEPFLANZUNG AUSSERHALB DES STRASSENGRUNDSTÜCKES ZU ERFOLGEN. DIE BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN SIND ZU BEACHTEN (GEM. STRASSENBAUAMT V. 27.08.81).
14. BEI NEU-, AN- UND UMBAUTEN ENTLANG DER B 8 SIND FENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE II ZU VERWENDEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.
§ 2a ^{13. Satz 2} ABS. 6 BBAUG VOM 12.11.84 BIS 12.12.84 IN Rathaus
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



LAUFACH, DEN 13.12.1984

Alte
2. (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE LAUFACH HAT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 14.1.1985
DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



LAUFACH, DEN 15.1.1985

Alte
2. (BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK :

Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG
mit Vig. vom 25.02.85 Nr. III/112-610-139-Sp-Hc.
genehmigt.

Aschaffenburg, den 26.02. 1985

Landratsamt Aschaffenburg

I. A. Wagner



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 8.3.1985
ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12
BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER GENEHMIGTE
BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDEVERWAL-
TUNG WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S
EINSICHTNAHME BEREITGEHALTEN.

LAUFACH, DEN 9.3.1985

Muraw

(BÜRGERMEISTER)



ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 21074

GEMEINDE LAUFACH - OT. HAIN -
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG
„VORDERER AMBERG-GRÜNDCHEN-LINDENBERG“

MASST. 1:1000	AUSF.	GES. <i>[Handwritten mark]</i>	GEZ. <i>Jeilmer</i>	DATUM 10.03.1981	GEÄND 02.12.81 <u>05.10.84</u>
------------------	-------	-----------------------------------	------------------------	---------------------	--------------------------------------